

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 79

Mittwoch, den 5. Oktober

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes,
sowie bei allen Postanstalten.



1927

Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die einspaltige Zeile oder
deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem
am Tage gültigen amtlichen Dollarstand.

Expedition: Blumenstr. 16.

Ämtlicher Teil.

Betrifft: Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner
findet am

Sonntag, den 20. November d. Js.

für die Arbeitgeber und für die Angestellten für den Wahl-
kreis, umfassend den Kreis Belgard, ausgenommen die
Stadt Belgard, wie folgt, statt.

Gewählt wird:

für Stimmbezirk A (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung) um-
fassend die Orte Altküfzig, Ackerhof, Boiffin, Buchhorst,
Bulgrin, Bugke, Darlow, Denzin, Dovenheide, Gr. Dubberow,
Gr. Reichow, Gr. Pantnin, Gräffow, Kamissow, Kl. Pantnin,
Klempin, Kösternitz, Kl. Dubberow, Kl. Reichow, Läßig,
Lenzen, Naffin, Nahtow, Neuhaus bei Bodewils, Neulüfzig,
Bodewils, Pumlow, Pustow, Rarfin, Redlin, Ristow,
Roggow, Rostin, Sager, Silesen, Siedlow, Schinz, Standemin,
Borwerk, Wuzow, Zarnesanz und Zietlow in Belgard im
großen Sitzungssaale des Kreishauses von 14^{1/2} (21/2)
Uhr bis 16^{1/2} (4 1/2) Uhr,

für Stimmbezirk B umfassend die Orte Altansow, Alt-
schlage, Althütten, Volkow, Bramstädt, Bruken, Buslar,
Gr. Poplow, Gauerow, Gr. Dewsberg, Gr. Hammerbach,
Gr. Warden, Hohenwardin-Brosland, Hagenhorst, Jagertow,
Kavelsberg, Collatz, Kl. Dewsberg, Kl. Poplow, Klockow,
Pantow, Lasbeck, Lüzig, Neufansow, Neucollatz, Polzin,
Redel, Quisbernow, Reinfeld, Rizerow, Rauden, Seligsfelde,
Borbruch, Wusterbarth, Ziegeness und Zuchen in Bad Polzin
im Stadtverordnetenversammlungssaal von 15 (3) Uhr bis
17 (5) Uhr,

für Stimmbezirk C umfassend die Orte Arnhausen, Ballen-
berg, Battin, Bergen, Damerow, Gr. Rambin, Granzin,
Ganzow, Glögin, Heyde, Jeseritz, Kl. Rambin, Krampe,
Langen, Passentin, Röhlshof, Rezin A und B, Wold. Tychow,
und Zwirnis im Schulhause zu Gr. Rambin von 9 bis
11 Uhr vormittags,

für Stimmbezirk D umfassend die Orte Burzlaff, Damen,
Dimkühlen, Döbel, Drenow, Gr. Tychow, Gr. Voldekow,
Kowalk, Kieckow, Kl. Kröffin, Kl. Voldekow, Muttrin,
Mandelatz A und B, Rottow, Schlennin, Schmenzin, Tiegow,
Viechow, Warnin, Zadtow und Zarnesow in Gr. Tychow
im Schulhause von 17 (5) Uhr bis 19 (7) Uhr.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Er-
satzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur
Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und
aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeit-
gebern werden von den Arbeitgebern der versicherten An-
gestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen
und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten An-
gestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke
des Kreises Belgard, ausgenommen Stadt Belgard, wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht
als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt
geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes,
bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Ge-
schäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die
persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von
der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für
eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahl-
berechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von
ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber
sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im
Bezirke des Kreises Belgard, ausgenommen Stadt Belgard,
wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als
Angestellte wählbar sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt
geschäftsfähiger natürlicher Personen,

2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 375 des Angestelltenversicherungs-gesetzes von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahl-leiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diesen Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahl-ordnung solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, die von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vor-schlagsliste soll mindestens so viel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkenn-barer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vor-geschlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unter-scheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird seine Unter-schrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vor-schlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 29. Oktober 1927 nur eine Vorschlags-liste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten

Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung aus-zuweisen. Für die bei der Reichsversicherungsanstalt versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte, für die Ersatzkassen-mitglieder eine Bescheinigung der Ersatzkasse als Ausweis. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenig-stens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein. Hat ein Ersatzkassenmitglied noch eine gültige Versicherungskarte, so darf ihm die Ersatzkasse keine Bescheinigung ausstellen. Die Wahlberechtigung der Arbeitgeber wird durch eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsvorsteher) des Betriebsitzes ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen. Die Ersatzkassenmitglieder und die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigungen ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unter-schrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb der Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persön-lichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel in verschlossenem Wahl-umschlage dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die er-forderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirks ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am 18. November 1927 bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträg-lich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Wahlberechtigten Versicherten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten, stellt der Wahlleiter auf An-trag gegen Hinterlegung der Versicherungskarte oder der Be-scheinigung der zuständigen Ersatzkasse einen Wahlschein aus. Im übrigen gilt der vorübergehende Absatz entsprechend.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu legen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andern-falls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahl-ergebnis nicht verändert worden ist.

Die Namen der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter werden noch veröffentlicht.

Ein Muster zu der von den Arbeitgebern vorzulegenden Bescheinigung ist nachstehend abgedruckt.

Belgard, den 4. Oktober 1927.

Der Landrat.

Anlage 3

M u s t e r

einer Bescheinigung für Arbeitgeber gemäß § 124 Abs. 1 des
Angestelltenversicherungsgesetzes

(§ 18 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner
und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung
vom 8. September 1927)

Dem zu
Der (Name des Arbeitgebers)

wird bescheinigt, daß ^{er}_{sie} regelmäßig mindestens einen (mehr
als, aber nicht mehr als) versicherte(n)
Angestellte (n) nach dem Angestelltenversicherungsgesetze
beschäftigt.

....., den 19.....
(Stempel)

(Unterschrift der Gemeindebehörde
oder des Gutsvorstehers)

Jagdverpachtung

Mittwoch, den 19. Oktober 1927, nachm. 6 Uhr, findet
die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks des Guts-
bezirks Bramstädt bei dem Unterzeichneten statt. Pachtbe-
dingungen liegen hier aus.

Bramstädt, den 3. Oktober 1927.

Der Jagdvorsteher.

J. B. Röder.

An- und Abmeldebescheine
hält vorrätig **Belgarder Zeitung.**

Am 13., 14. und 15. Oktober 1927 findet
im Kurhaus Strandschloß Kolberg ein

Universitätstag

unter Leitung Seiner Magnifizenz, Rektors
der Universität Greifswald Herrn Professor
D. Freiherrn von der Goltz statt. Professoren
der Universität Greifswald von der

Theologischen Fakultät

Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät

Medizinischen Fakultät

Philosophischen Fakultät

werden Vorträge, zum Teil mit Lichtbildern,
halten. Nähere Auskunft, auch über Unterkunft,
erteilt auf Anfrage der

Magistrat der Stadt Kolberg (Mseebad).

Original Oldenburger und Dittriesische Zuchtbullen

edelster Abstammung, sprungfähig, stellt sofort
zum Verkauf evtl. Tausch gegen niedertr. Färsen

Dom. Wussow

Kreis Schivelbein.

N. B. Bei rechtz. Anmeldung Auto Station Schivelbein.

